



Andere Leistungsanbieter - § 60 SGB IX

Budget für Arbeit - § 61 SGB IX

Fachtag zum Bundesteilhabegesetzes am 30. Juni 2017

Martina Krüger - Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung

- I. Modellprojekt „Budget für Arbeit“ in M-V
- II. § 61 SGB IX „Budget für Arbeit“ - Gesetzliche Grundlage
- III. § 60 SGB IX „Andere Leistungsanbieter“ – Gesetzliche Grundlage
- IV. Unterarbeitsgruppe zur Umsetzung der §§ 61 und 60 SGB IX

I. Modellprojekt „Budget für Arbeit“

1. Grundlagen:

- Umsetzung des Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention
- Maßnahmeplan der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (hier: Kapitel 2, Nummer 43 – Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung)

2. Ziel des Projektes:

- Schaffung von Voraussetzungen für Werkstattbeschäftigte zum dauerhaften Übergang aus der WfbM auf sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes
- Nutzung der daraus resultierenden Erfahrungswerte zur Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben für diesen Personenkreis
- Langfristig: Reduzierung der Werkstattplätze

Träger: Landesarbeitsgemeinschaft der WfbM M-V e.V

I. Modellprojekt „Budget für Arbeit“

3. Zielgruppe:

- Menschen mit schweren Behinderungen, die Werkstattleistungen zur beruflichen Bildung oder Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen und denen der allgemeine Arbeitsmarkt aufgrund der Schwere ihrer Behinderung bisher verschlossen blieb
- Bis zu 40 Teilnehmende aus den WfbM
- Voraussetzung ist, dass der /die Werkstattbeschäftigte in der Lage ist, mindestens 30 Stunden/Woche zu arbeiten

4. Modellregionen und Werkstätten für behinderte Menschen

- Östliches Mecklenburg-Vorpommern (Greifswald, Züssow, Stralsund)
- Mittleres Mecklenburg-Vorpommern (Neubrandenburg)
- Rostock (Hansestadt Rostock und Güstrow)
- Westliches Mecklenburg-Vorpommern (Hagenow)

I. Modellprojekt „Budget für Arbeit“

- **Laufzeit:**
 - 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2018
 - bis zu 24 Monate Verweildauer pro Teilnehmenden (individueller Assistenzbedarf)

- **Schwerpunkt:**
 - Sofortige Beschäftigung auf dem Arbeitsplatz mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

- **Einzelleistungen:**
 - Akquise von Arbeitsplätzen
 - Beratung der Projektteilnehmer/innen und Arbeitgeber/innen
 - Assistenzleistungen für Projektteilnehmer/innen und Arbeitgeber/innen zur Konfliktbereinigung am Arbeitsplatz und Krisenintervention

- **Modellcharakter:**
 - Assistenzleistungen gewährleisten einen ständigen Kontakt zwischen Projektteilnehmern und Arbeitgebern

I. Modellprojekt „Budget für Arbeit“

5. Ergebnis

- Bis zum 15. Juni 2017 ist 15 Projektteilnehmern der Übergang auf einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz gelungen

6. Finanzierung

- Gesamtkosten: ca. 580.000 EUR
- Finanzierung erfolgt vollständig mit Mitteln des Sondervermögens des Landes „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)“

II. § 61 SGB IX „Budget für Arbeit“ Gesetzliche Grundlage

§ 61 SGB IX - Budget für Arbeit

- Mehr Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen (einschließlich Jugendliche und Menschen mit seelischen Behinderungen)
- Alternative zu Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
- Lohnkostenzuschuss an Arbeitgeber sowie Anleitung und Begleitung der Menschen mit Behinderungen
- Lohnkostenzuschuss bis zu 75 % des von Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 61 Absatz 2 Satz 2 SGB IX-neu)
- Durch Landesrecht kann vom Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden (§ 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX-neu)
- Evtl. Unterstützung der Beschäftigten durch Arbeitsassistenz oder Job-Coach
- Rückkehrrecht in die Werkstatt für behinderte Menschen

III. § 60 SGB IX „Andere Leistungsanbieter“ Gesetzliche Grundlage

§ 60 Andere Leistungsanbieter

- Alternative für Menschen mit Behinderungen zur beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben in der WfbM
- Zu beachtende Vorschriften für Andere Leistungsanbieter:
 - Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen erhalten, entwickeln, verbessern oder wiederherstellen
 - Weiterentwicklung der Persönlichkeit
 - Beschäftigung ermöglichen oder sichern
 - arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis (analog Werkstatt)
 - angemessenes Arbeitsentgelt / Arbeitsförderungsgeld
- Entgegen der Vorschriften für WfbM müssen sie nicht verfügen über:
 - eine förmliche Anerkennung als WfbM durch die Bundesagentur für Arbeit
 - eine Mindestplatzzahl von 120 Plätzen
 - räumliche und sächliche Ausstattung

VI. Unterarbeitsgruppe zur Umsetzung der §§ 60 und 61 SGB IX

Unterarbeitsgruppe (UAG) der Landesarbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG

- **Auftrag** - Erarbeitung von Umsetzungskriterien und Hinweisen zur Umsetzung der §§ 60/61 SGB IX
- **UAG-Mitglieder** - Vertreter
 - Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte
 - Deutsche Rentenversicherung Nord
 - Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
 - Bundesagentur für Arbeit, RD-Nord
 - LAGuS M-V - Integrationsamt -
 - LAG Werkstätten für behinderte Menschen M-V e.V.
 - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste Landesgruppe M-V
 - LIGA der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege M-V e.V.
 - Abteilung Soziales und Integration im SM, Abteilung Arbeit im WM

VI. Unterarbeitsgruppe zur Umsetzung der §§ 61 und 60 SGB IX

- **UAG: Konstituierende Sitzung 30. Mai 2017**
- Umsetzungskriterien für den § 61 SGB IX:
 - gute Vernetzung zwischen den Akteuren, um vorhandene Strukturen zu nutzen
- Klärungsbedarf:
 - Wer schätzt die Leistungsminderung der schwerbehinderten Menschen ein?
 - Wie erfolgt die Vermittlung auf den versicherungspflichtigen Arbeitsplatz?
 - Wie ist der Lohnkostenzuschuss konkret ausgestaltet?
 - Wer führt die Assistenzleistungen am Arbeitsplatz durch, wie wird sie finanziert?
 - Gibt es ein Coaching für den Arbeitgeber?
 - Wie kann die mangelnde Mobilität zum Erreichen des Arbeitsplatzes überwunden werden?
 - Überwindung von Vermittlungshemmnissen

VI. Unterarbeitsgruppe zur Umsetzung der §§ 61 und 60 SGB IX

- Umsetzungskriterien für den § 60 SGB IX:
 - Kriterien für die WfbM und Andere Leistungsanbieter dürfen nicht grundsätzlich voneinander abweichen
 - Erstellung eines Kriterienkatalogs, um den Qualitätsanforderungen gerecht zu werden
 - Beachtung des § 62 SGB IX - Wunsch- und Wahlrecht - Ermöglichung des nahtlosen Übergangs von der WfbM zu einem Anderen Leistungsanbieter

- Nächste Sitzung der UAG: 4. Juli 2017

- **Inkrafttreten der §§ 60 und 61 SGB IX am 1. Januar 2018**

**„Persönlichkeiten werden
nicht durch schöne Reden
geformt,
sondern durch Arbeit und
eigene Leistung!“**

Albert Einstein

